

## **Unternehmenssatzung der Anstalt öffentlichen Rechts Abfallwirtschaft Heidekreis**

Aufgrund der §§ 10, 141 und 142 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 12.12.2014 folgende Neufassung der Unternehmenssatzung für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ beschlossen:

### **§ 1 Name, Sitz, Stammkapital**

- (1) Die „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ ist ein selbstständiges Unternehmen des Landkreises Heidekreis in der Rechtsform einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 141 NKomVG). Die Anstalt wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Soltau.
- (4) Die Anstalt wird mit einem Stammkapital in Höhe von 2.200.000 Euro ausgestattet.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landkreises Heidekreis und der Umschrift „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts“.

## **§ 2 Aufgaben der Anstalt**

- (1) Aufgabe der Anstalt ist die Durchführung der Abfallentsorgung im Landkreis Heidekreis auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) sowie hierauf beruhender Rechtsvorschriften als eigene Aufgabe. Zu den Aufgaben der Anstalt gehört auch der Betrieb bzw. die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der vom Landkreis Heidekreis bzw. seinen Rechtsvorgängern ehemals betriebenen Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Altdeponien Bockel, Fahrenholz und Walsrode. Die Anstalt ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dem öffentlichen Zweck verpflichtet.

Der Landkreis Heidekreis überträgt der Anstalt seine ihm gemäß § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 KrWG obliegende Entsorgungspflicht für angefallene und überlassene Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung (§ 143 NKomVG). Die Anstalt ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und tritt gemäß § 6 Abs.1 NAbfG an die Stelle des Landkreises Heidekreis.

Die Anstalt hat die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben und entsprechende vertragliche Regelungen -mit Drittanlagen/Dritten zu schließen oder entsprechende Kooperationen zu treffen. Ferner kann die Anstalt weitere Tätigkeiten übernehmen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung stehen.

- (2) Die Anstalt ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Sie kann sich zur Erledigung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen. Die Anstalt ist berechtigt Zweckvereinbarungen abzuschließen und tritt in die zwischen den Landkreisen Heidekreis (zuvor Landkreis Soltau-Fallingb.ostel), Harburg, Stade und Diepholz abgeschlossene Zweckvereinbarung anstelle des Landkreises Heidekreis ein.
- (3) Die Anstalt kann Beschäftigte einstellen und entlassen. Die Anstalt hat aufgrund der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben Dienstherrenfähigkeit.

### **§ 3 Kompetenzen der Anstalt**

- (1) Die Anstalt ist nach § 143 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe des § 10 NKomVG und § 13 NKomVG Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für das übertragene Aufgabengebiet, zu erlassen.

Der Landkreis Heidekreis überträgt der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren, Beiträge und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen.

Die Anstalt kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeit ahnden und verfolgen.

- (2) Der Landkreis Heidekreis übernimmt die Kosten für die Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Abfallentsorgungsanlagen und Altdeponien, soweit in der Vergangenheit keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden und soweit eine Finanzierung gem. § 12 NAbfG unterbleibt.
- (3) Der Landkreis Heidekreis stellt die Anstalt von etwaigen Ansprüchen der Stadtreinigung Hamburg aus dem Vertrag zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den Landkreisen Harburg, Rotenburg/Wümme, Heidekreis (zuvor Landkreis Soltau-Fallingb. ) und Stade vom 18.12.1995 frei, soweit sie sich auf den Zeitraum bis zum Entstehen der Anstalt oder auf Forderungen aufgrund einer vorzeitigen Vertragsbeendigung beziehen und soweit die Kosten nicht über die Abfallgebühren finanziert oder bereits gebildete Rückstellungen gedeckt werden.
- (4) Der Landkreis Heidekreis unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben. Ein genereller Anspruch der Anstalt gegen den Landkreis Heidekreis oder eine sonstige Verpflichtung des Landkreises Heidekreis, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, besteht nicht (§ 144 Abs. 1 NKomVG).
- (5) Leistungsbeziehungen zwischen dem Landkreis Heidekreis und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen.

#### **§ 4 Organe**

- (1) Organe der Anstalt sind:
  1. der Vorstand (§ 5)
  2. der Verwaltungsrat (§ 6)
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises Heidekreis.
- (3) Die §§ 40 bis 42 NKomVG über die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot gelten entsprechend.

#### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann Unterschriftsbefugnisse durch interne Dienstanweisungen übertragen.
- (4) Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind/wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Wirtschaftsplanes wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für eine Maßnahme des Vermögensplanes wesentlich erhöhen werden.

### **§ 6 Der Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden Mitglied,
- 7 weiteren Mitgliedern,
- einer bei der Anstalt beschäftigten Person.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden mit Ausnahme der Landrätin/ des Landrats vom Kreistag für 5 Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist gemäß § 145 Abs. 6 NKomVG die Landrätin/der Landrat. Mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates kann der Kreistag eine andere Person zum Vorsitzenden Mitglied bestellen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(3) Vor der Bestellung durch den Kreistag des Landkreises Heidekreis wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Anstalt die Vertreterin/der Vertreter der Beschäftigten der Anstalt gewählt. § 110 Abs. 3 bis 6 NPersVG finden Anwendung.

(4) Kreistagsfraktionen, die im Verwaltungsrat nicht vertreten sind, sind berechtigt, ein Kreistagsmitglied als beratendes Mitglied zu benennen. Das benannte Kreistagsmitglied wird vom Kreistag zum beratenden Mitglied des Verwaltungsrates bestellt.

(5) Aus den Reihen des Verwaltungsrates wird eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.

(6) Die Amtszeit des Vorsitzenden Mitgliedes und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die gleichzeitig dem Kreistag angehören, endet mit dem Ablauf ihrer jeweiligen Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Amtszeit der Vertreterin/des Vertreters der Beschäftigten der Anstalt endet mit Ablauf der Wahlzeit oder mit der Beendigung ihres/seines Beschäftigungsverhältnisses mit der Anstalt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus, ist der Kreistag des Landkreises Heidekreis verpflichtet, unverzüglich ein neues Verwaltungsratsmitglied für die restliche Wahldauer zu bestellen.

(7) Der Verwaltungsrat hat den Organen des Landkreises Heidekreis auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine angemessene Entschädigung für die Teil-

nahme an Sitzungen. Näheres regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Anstalt.

- (9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Kreistag des Landkreises Heidekreis abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied des Verwaltungsrates Informationen, die es in seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats erhält, zu anstaltsfremden Zwecken verwendet und/oder durch sein Verhalten der Anstalt oder einem mit der Anstalt verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügt.
- (10) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 7 Zuständigkeiten des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass von Satzungen der Anstalt,
  - b) Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
  - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - d) Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Kostenerstattungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Nutzer und die Leistungsnehmer der Anstalt,
  - e) Bestellung der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises,
  - f) Geschäftsbericht, Jahresabschluss, Entlastung des Vorstandes, Ergebnisverwendung,
  - g) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
  - h) Aufstellung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes,
  - i) Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei denen die Wertgrenze von 50.000,00 Euro überschritten wird,
  - j) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab der Besoldungsgruppe A 9 Bundesbesoldungsgesetz bzw. vergleichbar Entgeltgruppe 9 TVöD,
  - k) Abschluss von Kooperationsverträgen und Zweckvereinbarungen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates im Falle der Buchstaben a und b bedürfen der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Heidekreis.

- (3) Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von der vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

### **§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben wurde. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters geleitet.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende/der Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend ist oder wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung des Verwaltungsrates rügt. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und 2/3 der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer

Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

- (8) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden. In diesem Fall ist eine von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.
- (9) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift soll allen Verwaltungsratsmitgliedern und dem Landkreis Heidekreis spätestens einen Monat nach der Sitzung zugehen. Die Niederschrift ist durch den Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

#### **§ 9 Verpflichtungserklärung**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, die Stellvertreterin/der Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (3) Erklärungen des Verwaltungsrates werden von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts“ abgegeben.

#### **§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Anstalt erfolgen gemäß § 3 KomAnstVO auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

### **§ 11 Auflösung der Anstalt**

Bei Auflösung der Anstalt fallen die übertragenen Aufgaben, alle übrigen Rechte und Pflichten der Anstalt sowie das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Landkreis Heidekreis zurück.

### **§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen**

Durch die Anstalt werden nach Maßgabe des § 29 KomAnstVO ortsüblich bekannt gemacht:

1. der Beschluss über den Jahresabschluss,
2. der Beschluss über die Ergebnisverwendung,
3. der Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
4. der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung nach § 27 Abs. 2 KomAnstVO,
5. Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 27 Abs. 3 Satz 2 KomAnstVO,
6. der konsolidierte Gesamtabchluss der Anstalt gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 KomAnstVO.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung unter [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de) und ergänzend unter [www.ahk-heidekreis.de](http://www.ahk-heidekreis.de). Auf die Bereitstellung im Internet wird in der Böhme-Zeitung und in der Walsroder Zeitung hingewiesen.

Die Abfallentsorgungssatzung und die Abfallgebührensatzung und alle weiteren öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt werden ebenfalls im Internet unter der Adresse [www.heidekreis.de](http://www.heidekreis.de) und außerdem unter [www.ahk-heidekreis.de](http://www.ahk-heidekreis.de) bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird unter Angabe der Bereitstellungstage in der Böhme-Zeitung und in der Walsroder Zeitung nachrichtlich hingewiesen.

### **§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:  
Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis vom 17.12.2007, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20.09.2013.

Bad Fallingbostel, 12.12.2014

Ostermann  
Landrat